# Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### 1. Juli Fristablauf für Ermäßigungsanträge bei der preußischen Hauszinssteuer

Am 1. Juli 1927 läuft die Frist für die Stellung von folgenden Ermäßigungsanträgen ab:

1. Wenn die Friedensmiete weniger als 6% des Friedenswertes beträgt.

Beispiel: Wert 20000 Mk., Miete 900 Mk.

Grundvermögenssteuer von 4 Mk. zu ermäßigen auf 3 Mk. (4% von 900 Mk. = 36, dies dividiert durch 12).

2. Wenn das Haus oder ein Teil desselben gewerblichen Zwecken dient, ist die Steuer mit 4% des Gebäudesteuernutzungswertes zu berechnen.

Beispiel: Wert 20000 Mk., Gebäudesteuernutzungswert 700 Mk.

Normale Steuer von 3 Mk. zu ermäßigen auf 2,33 Mk. (4% von 700 Mk. = 28, dies dividiert durch 12).

3. Wenn die Belastung am 31. Dezember 1918 nicht mehr als 40% betrug, tritt Ermäßigung der Hauszinssteuer wie folgt ein:

| | | |
|---|---|---|
| Unbelastet . . | 375% | Hauszinssteuer, |
| bis 10% belastet: | 500% | „ |
| „ 20% „ | 625% | „ |
| „ 30% „ | 750% | „ |
| „ 40% „ | 875% | „ |

Beispiel: Wert 20000 Mk., Belastung 3000 Mk.

Normale Hauszinssteuer seit 1. Juli 1926 1000% = 40 Mk. bzw. 44 Mk. seit 1. April 1927. Sie ist in beiden Fällen herabzusetzen auf 625%, also auf 25 Mk.

Alle diese Anträge sollen noch Wirkung haben vom 1. Juli 1926 ab. Auf S. 372 unter „Fristen" muß es im Schlußsatz heißen „in ersterem" (statt letzterem) Falle.

•

**Wann tritt Schätzung ein und wie soll man ihr begegnen?** Nach dem Umsatzsteuergesetz besteht die Verpflichtung, zur Feststellung der getätigten Umsätze Aufzeichnungen zu machen. Dieser Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn sämtliche Entgelte, die man für seine Leistungen erhält, fortlaufend in ein Buch eingetragen werden. Am Schlusse jedes Kalenderjahres soll ferner der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Anschaffungen ermittelt werden. Weder bei der Eintragung der Entgelte, noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Kalenderjahres dürfen die geschäftlichen Ausgaben vorher abgezogen werden.

Der Reichsfinanzhof nimmt in einem kürzlich ergangenen Urteil zu dem Fall eines Beschwerdeführers Stellung, der seinen Umsatz mit 3350 Mk. angegeben hatte, aber schätzungsweise von einem solchen von 7000 Mk. veranlagt wurde. Im Steuerbescheid war festgestellt, daß Beschwerdeführer seinen Verpflichtungen in steuerlicher Hinsicht nicht nachgekommen sei, indem er keine ordnungsmäßige Buchführung vorgelegt habe. Der Einspruch des Beschwerdeführers wurde abgewiesen, soweit die Zulässigkeit der Schätzung in Frage stand. Auch die Berufung hatte keinen Erfolg, ebenso nicht die Rechtsbeschwerde, der der Reichsfinanzhof etwa mit folgenden Ausführungen den Erfolg versagt.

Das vom Steuerpflichtigen vorgelegte Buch entspricht schon nicht dem einen Erfordernis, wonach fortlaufende Eintragungen in den Büchern verlangt werden. In dem Buche sind je unter den Namen der einzelnen Kunden die Rechnungsbeträge für die an die Kunden bewirkten Leistungen zusammengefaßt. Dazu ist — übrigens meist mit Bleistift — auf Grund der eingegangenen Zahlungen der Vermerk „bezahlt" gesetzt worden, und zwar zunächst, wie bei einer Prüfung festgestellt worden ist, ohne Angabe des Zahlungstages. Erst später sind den Vermerken die Zahlungstage beigefügt worden. Von fortlaufenden Aufzeichnungen kann bei einem derartigen Verfahren nicht gesprochen werden. Nicht einmal die bewirkten Leistungen sind fortlaufend aufgeführt, sondern ohne Rücksicht auf die Zeitfolge den einzelnen Kunden zugeschrieben. Die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht ist aber das mindeste, was zur Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen gehört. Nur sie gewährleistet in gewissem Umfang die Vollständigkeit und dient demgemäß ebenso wie den steuerlichen Zwecken der Überwachung und Feststellung der Umsätze, auch den eigenen Interessen des Gewerbetreibenden. Dieser soll und muß, wenn er Anerkennung seiner Aufzeichnungen wenigstens nach der formellen Seite hin bei den Steuerbehörden erreichen will, jedenfalls ein Einnahmebuch, sei es als Teil eines anderen Geschäftsbuches führen, in dem die einzelnen Einnahmen in zeitlicher Folge so gebucht werden, wie sie eingehen. Diese Vorschriften, auf die auch in den Fachzeitschriften hingewiesen worden ist, hat der Beschwerdeführer verletzt. Es ist daher vom Finanzgerichte mit Recht angenommen worden, daß der Steuerpflichtige mindestens fahrlässig, also schuldhaft, die Aufzeichnungspflicht verletzt hat, so daß der Steuerbehörde gar nichts anderes übrig bleibt, als die nicht feststellbaren Einnahmen zu schätzen. Das Rechtsmittel, das sich gegen die Zulässigkeit der Schätzung richtet, ist daher unbegründet.

Der Reichsfinanzhof hält also die Schätzung des Umsatzes schon dann für begründet, wenn nachgewiesen wird, daß fortlaufende Eintragungen, d. h. solche, die nach der Zeitfolge ihres Einganges bewirkt sind, nicht gemacht wurden. Es braucht gar nicht erwiesen zu sein, daß die in der Umsatzsteuererklärung angegebene Umsatzhöhe unrichtig ist. Schon die Unterlassung, fortlaufende, dem Zeitpunkt der Einnahmen entsprechende Eintragungen zu machen, berechtigt zur Schätzung. Fällt die Schätzung dann zu hoch aus, so bleibt nur der Weg der Beschwerde an das Landesfinanzamt. Bei einer solchen Beschwerde wird man in der Regel nur einen Erfolg erwarten dürfen durch den Nachweis, daß Entgelte in der geschätzten Höhe tatsächlich nicht vereinnahmt worden sind.

Die zu hohe Schätzung des Umsatzes hat nun nicht nur Bedeutung für die Umsatzsteuer, sondern in solchen Fällen auch für die Einkommensteuer sowie Gewerbeertragssteuer und die Kirchensteuer. Denn auch für die steuerliche Gewinnermittlung wird fortlaufend eine vollständige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verlangt. Unter den Ausgaben müßten ausgewiesen werden die Aufwendungen für Material, Löhne, Unkosten, Geschäftseinrichtungen sowie die Privatentnahmen; zu letzteren gehören auch die Personalsteuern (Einkommen- und Vermögensteuer). Da für die Gewinnermittlung zwei Faktoren maßgebend sind, nämlich nicht nur Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sondern auch der Vergleich des Betriebsvermögens am Schlusse des Jahres mit dem Stande am Schlusse des vorangegangenen Jahres, so wird weiter gefordert, daß Aufzeichnungen für Beginn und Ende des Steuerabschnittes gemacht werden. Diese Aufzeichnungen sollen sich erstrecken auf die wichtigsten Gegenstände der Betriebseinrichtung und des übrigen Anlagekapitals, ferner auf die Bestände an Waren sowie die ausstehenden Forderungen und Schulden. Die Verbandsbuchführung erleichtert die Befolgung dieser

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19270100/512